

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand zum Entwurf eines ERP-Wirtschaftsförderungsgesetzes:

Mittelstandsförderung aus dem ERP-Sondervermögen weiter gewährleisten!

Berlin, 28. März 2007 - Die aus dem ERP-Sondervermögen finanzierten Förderprogramme sind für viele mittelständische Unternehmen eine wichtige Voraussetzung dafür, ihre Innovations- und Leistungspotenziale marktgängig zu erschließen und zu verbreitern. Auch die Unterstützung von Existenzgründungen hat hierbei einen hohen Stellenwert. Die Sicherstellung entsprechender Förderangebote ist daher, wie die in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand kooperierenden Verbände aus Handel, Gastronomie, Handwerk und Kreditwirtschaft betonen, ein wesentliches Element zielgerichteter Mittelstandspolitik. Angesichts dessen stoßen die aktuellen Planungen der Bundesregierung zur Neustrukturierung des ERP-Sondervermögens, wie sie im vorgelegten Entwurf eines "Gesetzes zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung" vom 31. Januar 2007 niedergelegt sind, auf Vorbehalte.

Das Ziel einer effizienteren Verwaltung des Sondervermögens und damit der Erwirtschaftung eines höheren Vermögensertrages begrüßt. Als problematisch ist jedoch die Entnahme von 2 Mrd. Euro aus dem ERP-Sondervermögen und deren Einstellung in den Bundeshaushalt zu werten. Eine durch die vorgesehene Neuordnung des Sondervermögens zur Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) erzielte effizientere Vermögensnutzung sollte zu einer Ausweitung des mittelstandsbezogenen Förderinstrumentariums genutzt und nicht zur allgemeinen Haushaltsdeckung zweckentfremdet werden. Auf Vorbehalt stößt auch die vorgesehene dauerhafte Festlegung, dass das mit dem Vermögensertrag seitens der KfW zu erwirtschaftende mittelstandsbezogene Fördervolumen 590 Mio. Euro/Jahr betragen soll. Fraglich ist, ob dieser angenommene Ertrag adäquat ist. Auch halten die Mittelstandsverbände diesen Betrag angesichts der notwendigen, stärkeren Ausrichtung der Förderung auf die Stärkung der Eigenkapitalbasis kleiner und mittlerer Unternehmen für zu gering.

Diese vorgesehenen Maßnahmen sind keine ausreichende Kompensation. Weder die vorgesehene Auflösung bisheriger Rückstellungen des ERP-Sondervermögens in Höhe von 1 Mrd. Euro noch die Übertragung von Rechten des Bundesministeriums der Finanzen an Rücklagen der KfW an das Sondervermögen in Höhe von gleichfalls 1 Mrd. Euro kann den Liquiditätsverlust des Sondervermögens in Höhe von 2 Mrd. Euro ausgleichen. Der damit beabsichtigte Substanzerhalt ist lediglich formaler Art. Eine Mobilisierung von finanziellen Mitteln für die Mittelstandsförderung kann so nicht gelingen.

Die Details der Neuordnung des Sondervermögens zur KfW - wie die Vergütung für die Kapitalübertragung und die Berichterstattung über die Mittelverwendung - sollen nicht durch Gesetz, sondern im Rahmen eines Vertrages zwischen KfW und Sondervermögen festgelegt werden. Dieser definiert die Eckpunkte der Durchführung der Wirtschaftsförderung durch das Bundeswirtschaftsministerium. Für diesen Vertrag gibt der Gesetzentwurf einen zu vagen Rahmen vor. Wesentliche Eckpunkte, die für eine Gesamtbewertung der vorgesehenen Neuordnung des ERP-

Sondervermögens und der hieraus zu finanzierenden Mittelstandsförderung unverzichtbar sind, sind noch unklar.

Der Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens soll weiterhin durch Bundesgesetz festgesetzt werden. Umgesetzt werden soll der Wirtschaftsplan im Rahmen des benannten Vertrages von Bundeswirtschaftsministerium und KfW gemeinsam. Über die Umsetzung des Wirtschaftsplans soll erst nach Abschluss eines Förderjahres dem Deutschen Bundestag Bericht durch das Bundeswirtschaftsministerium gegeben werden.

Dies jedoch hätte zur Konsequenz, dass der Deutsche Bundestag im jeweils laufenden Förderjahr bei der Umsetzung des Wirtschaftsplans seine direkte Mitwirkungsmöglichkeit verliert. Eine Einflussnahme wäre ihm nur noch in begrenztem Umfang über das Bundeswirtschaftsministerium möglich. Nicht hinreichend sichergestellt ist, dass durch den vorgesehenen Vertrag etwaige für die Mittelstandsförderung nicht zuträgliche Folgen durch Kompetenzverschiebungen verhindert werden können.

Sinnvoller wäre es gewesen, diejenige Institution, die die effizienteste Vermögensnutzung gewährleisten könnte, im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zu identifizieren. Die ohnehin starke Stellung der KfW, die dabei nicht den Vorgaben des Kreditwesengesetzes unterliegt, bedarf des besonderen wettbewerbspolitischen Augenmerks. Sichergestellt werden muss, dass das der KfW vom Gesetzgeber zugewiesene zusätzliche Eigenkapital nicht zur Unterfütterung einer expansiven Geschäftspolitik in Bereichen genutzt wird, in der die KfW im Wettbewerb zu Instituten steht, die darauf angewiesen sind, ihre Finanzierungsbasis selbst am Markt zu erwirtschaften.

Wenn überhaupt, so sollte das Sondervermögen der KfW nicht definitiv, sondern im Rahmen eines reversiblen Ansatzes zeitlich befristet übertragen werden. Statt der vorgesehenen Übertragung als Kapital- bzw. Förderrücklage und als Nachrangdarlehen bieten sich hierfür stille Beteiligungen oder auch Genussrechtskapital als Instrumente an. Eine nur befristete – im Erfolgsfall verlängerbare – Übertragung wäre für die Kontrolle im Hinblick auf eine tatsächlich effiziente und auf das Ziel der Mittelstandsförderung ausgerichtete Kapitalnutzung angebracht und würde auch diesbezügliche Anreize und Korrekturmöglichkeiten sicherstellen.

Ansprechpartner bei den Verbänden:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)

Dr. Bernd Kubista
Schellingstraße 4
10785 Berlin
Tel.: 030/20 21 1500
Internet: www.bvr.de

Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA)

André Schwarz
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Tel.: 030/5 90 09 95 21
Internet: www.bga.de

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bundesverband)

Stefanie Heckel
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Tel.: 030/72 62 52 30
Internet: www.dehoga.de

Deutscher Raiffeisenverband e. V. (DRV)

Monika Windbergs
Pariser Platz 3
10117 Berlin
Tel.: 030/85 62 14 43
Internet: www.raiffeisen.de

Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)

Stefan Marotzke
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
Tel.: 030/20 22 51 15
Internet: www.dsgv.de

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)

Hubertus Pellengahr
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Tel.: 030/72 62 50 60
Internet: www.hde.de

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

Alexander Legowski
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
Tel.: 030/2 06 19 370
Internet: www.zdh.de

Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen e. V. (ZGV)

Christian Kiel
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Tel.: 030/59 00 99 661
Internet: www.zgv-online.de